

Abteilungsordnung der „Tanzfanterie Rut Wiese Strunzbüggel“

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Abteilung führt innerhalb der Gesellschaft den Zusatz Gardeabteilung (im Weiteren GA genannt) und trägt offiziell den Namen „Tanzfanterie Rut Wiese Strunzbüggel“. Mitglied in der GA kann jedes reguläre volljährige Gesellschaftsmitglied sein, welches durch Beitrittserklärung der KG „Flöck-Flöck“ Limbach (1926) e. V. beitrifft. Der dort festgelegte Mitgliedsbeitrag wird durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch die Gesellschaft erhoben. Über die Aufnahme entscheidet die GA mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder der GA sind verpflichtet, die kulturellen Bestrebungen und Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

Jedes tanzende Mitglied ist verpflichtet, an den von den Trainern/-innen angesetzten Proben oder Veranstaltungen teilzunehmen und deren Anweisungen zu befolgen. Für vereinseigene Gegenstände, die den aktiven Mitgliedern anvertraut wurden, ist es voll verantwortlich.

Jedes Eigentum der Gesellschaft, sämtliche vereinseigene Garderoben sind bei Ausscheiden aus dem Kreis der Aktiven, der Gesellschaft in ordnungsgemäßen, sauberem Zustand zurückzugeben. Andernfalls kann die Gesellschaft Regressansprüche stellen.

§ 3 Wahlrecht

Alle Mitglieder der GA besitzen das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht sowohl für die Wahl des/der Abteilungsleiters/-in, des/der Rendant/-in, des/der Schriftführers/-in, sowie der Beisitzer (Abteilungsleitung).

Neben der Abteilungsleitung wählen die GA-Mitglieder, den Kommandanten, den Adjutanten sowie den Spieß.

§ 4 GA-Vollversammlung

Die GA-Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf der GA-Vollversammlung werden folgende Ämter gewählt:

- Abteilungsleiter/-in
- Rendant/-in (Kassenführer/-in)
- Schriftführer/-in
- Beisitzer (unbegrenzte Höhe)
- Kommandant
- Adjutant (stellvertretender Kommandant)
- Spieß

Alle o. g. Ämter werden für 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

§ 5 Vertretung des Abteilungsleiters

Der/die Abteilungsleiter/-in wird in Abwesenheit durch ein beliebiges anderes Mitglied der Abteilungsleitung vertreten.

§ 6 GA-Kasse

Die GA ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse. Die GA-Kasse wird von dem/der Rendant/-in geführt. Die GA wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich, im Sinne der Satzung der Gesellschaft, mit den ihr direkt zufließenden Fördermitteln. Über die Höhe der Mittelverwendung ist Buch zu führen und die Ausgaben sind über Belege nachzuweisen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Versicherung

Die Mitglieder der GA sind während der Proben, der Fahrten zu Auftritten und während der Auftrittszeitern durch die Gesellschaft zu den jeweils geltenden Bedingungen des bestehenden Versicherungsschutzes versichert.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung muss von der GA-Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vorstand der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für die Änderungen. Die Abteilungsordnung bzw. Änderungen der Abteilungsordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vorstand der Gesellschaft in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der GA-Vollversammlung am 21.09.2016 beschlossen und tritt am 06.11.2016 in Kraft.

Abteilungsleitung der GA:

- Abteilungsleiter/-in: Dr. Thomas Hennig
- Rendant/-in: Lars Limbach
- Schriftführer/-in: Markus Walgenbach
- Beisitzer (unbegrenzte Höhe): Andreas Otto, Sebastian Kröll